

## Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung

Für Ihre Teilnahme vor Ort in Düsseldorf, erhalten Sie die 1,5-fache Stundenzahl bescheinigt, sofern Sie keine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO benötigen.

Für die Bescheinigung Ihrer Teilnahme an den Online-Seminaren ist eine durchgängige Anwesenheit erforderlich, die durch regelmäßige Anwesenheitsfragen kontrolliert wird:

Während des Vortrags werden Ihnen in unregelmäßigen Abständen Begriffe eingeblendet, die Sie sich merken bzw. notieren müssen. Nach Ende des letzten Vortrags senden Sie innerhalb von 30 Minuten eine E-Mail an [daniela.frank@bv-esug.de](mailto:daniela.frank@bv-esug.de) mit einer Auflistung der Begriffe, die im Laufe der Vorträge genannt wurden. Die relevanten Uhrzeiten entnehmen Sie bitte den Informationen zu den jeweiligen Vorträgen.

Die Begriffe dürfen nicht in den Chat geschrieben werden!

Eine Teilnahmebescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn Sie alle Begriffe richtig aufgezählt haben. Sollten Begriffe nicht richtig sein oder Begriffe fehlen, wird sich Frau Frank mit Ihnen zur Klärung in Verbindung setzen. Wichtig ist aber, dass die E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Ende des letzten Vortrags bei ihr eingegangen ist. Sonst kann keine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

Sollten Sie nicht allen Vorträgen teilgenommen haben, erhalten Sie die anteiligen Stunden bescheinigt, für die Sie die korrekten Begriffe mitgeteilt haben.

### **TEILNAHMEBESCHEINIGUNG NACH § 15 FAO**

Damit Sie für Ihre Teilnahme an unseren Online-Seminaren eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO erhalten können, ist es notwendig, dass Sie die zuvor genannten Voraussetzungen für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen. Bei einer Teilnahme in Düsseldorf kann bei einer Bescheinigung nach § 15 FAO nur die tatsächliche Vortragsdauer bescheinigt werden. Eine Bescheinigung über den 1,5-fachen Stundensatz ist dann nicht möglich. Über die Anerkennung der Bescheinigung entscheidet letztlich aber Ihre Rechtsanwaltskammer.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung daher an, ob Sie eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wünschen.